

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Budgetgemeindeversammlung

Datum, Zeit:	Freitag, 1. Dezember 2017, 19.30 – 21.00 Uhr
Ort:	Kultur- und Sportzentrum Gries
Vorsitz:	Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto
Protokoll:	Gemeindeschreiber Beat Grob
Stimmenzähler:	Raffaela Fehr, Schmiedgasse 19, Volketswil Gabriela Stüssi Würigler, Hinterbergstrasse 35, Volketswil
Anwesend:	Stimmberechtigte 92 (0,82 %)

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto heisst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates und der Schulpflege zur heutigen Budgetgemeindeversammlung herzlich willkommen. Es ist die letzte gemeinsame durch ihn geleitete Gemeindeversammlung. Gemäss neuem Gemeindegesetz müssen ab 1. Januar 2018 beide Gemeinden eigenständige Gemeindeversammlungen durchführen.

Ein spezieller Gruss gilt den Lernenden der Gemeindeverwaltung auf der Besuchertribüne sowie all jenen, die heute zum ersten Mal an einer Gemeindeversammlung teilnehmen.

Stephan Ulrich, Fotograf, schiesst während der Gemeindeversammlung Fotos für die Gemeindeverwaltung. Die Bilder können von der Gemeindeverwaltung für Publikationen in diversen Medien verwendet werden. Dagegen wird seitens der Stimmbürger kein Einwand erhoben.

Für den offerierten Apéro vor der Versammlung dankt er dem Gewerbeverein. Nach der Versammlung wird der Sportclub Volketswil den Restaurantbetrieb führen.

Im Weiteren heisst er auch den Pressevertreter herzlich willkommen und dankt für die Berichterstattung.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Auf Anfrage des Vorsitzenden können keine Nichtstimmberechtigten in den Sektoren der Stimmberechtigten bezeichnet werden, ausser Vincenza Marino, Leiterin Schulverwaltung. Sie ist Protokollführerin der Schulgemeindeversammlung. Die Stimmberechtigten haben keinen Einwand gegen deren Teilnahme. Der Stimmzähler für Sektor A darf die Protokollführerin nicht zählen.

Die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung erfolgte rechtzeitig durch Publikation im Volketswiler mit Bekanntgabe der nachstehenden Geschäftsliste:

A. Politische Gemeinde

1. Genehmigen des Voranschlages der Politischen Gemeinde für das Jahr 2018 und Festsetzen des Steuerfusses.
2. Erlassen der kommunalen Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil.

B. Schulgemeinde

3. Genehmigen des Voranschlages der Schulgemeinde für das Jahr 2018 und Festsetzen des Steuerfusses.
4. Bewilligen eines Projektierungskredites von Fr. 710'000.00 für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Zentral, Volketswil.

Weder gegen die Ausschreibung noch gegen die Aktenaufgabe werden Einwendungen erhoben. Auch eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

1.
GENEHMIGEN DES VORANSCHLAGES DER POLITISCHEN GEMEINDE FÜR DAS
JAHR 2018 UND FESTSETZEN DES STEUERFUSSES

Referent: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto, Finanzvorstand

BERICHT

Damit der Steuerfuss weiterhin auf einem attraktiven Niveau beibehalten werden kann, hat der Gemeinderat im Vorfeld des Budgetprozesses Vorgaben erlassen. Mit diesem Instrument hat der Gemeinderat die maximal zulässigen Nettoausgaben pro Kostenstelle festgelegt.

Das Nettovermögen von 19,1 Mio. Franken der Politischen Gemeinde (inkl. Gebührenhaushalte) Ende 2016 wird im Jahr 2017 gemäss aktualisiertem Finanzplan gegen 16,2 Mio. Franken sinken. Diese Reduktion ergibt sich durch die geplanten Investitionen 2017 von 4 Mio. Franken, denen lediglich ein Cashflow von 1 Mio. Franken gegenübersteht. Die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde weist seit Jahren ein strukturelles Defizit aus. Durch die im Dezember 2015 an der Gemeindeversammlung beschlossene Steuerfusserhöhung von 5 % konnte die Situation etwas verbessert werden, deckt jedoch den Fehlbetrag erst zu einem Teil.

I. Bisherige Finanzentwicklung (2012 – 2016)

Politische Gemeinde:

Die vergangenen Jahre sind stark beeinflusst von Sondereffekten, zum Beispiel ausserordentlich hohe Grundstückgewinnsteuern, die Ausgliederung des Alters- und Pflegeheims 2015 oder Veräusserungen im Finanzvermögen mit hohem Buchgewinn (2016). Ohne diese Ereignisse zeigt sich vor allem bei der Politischen Gemeinde eine sehr knappe Erfolgsrechnung. Dank Sparmassnahmen und höherem Steuerfuss konnte der Haushalt 2016 verbessert werden. Mit der vorhandenen Liquidität liessen sich die Investitionen ohne Verschuldung finanzieren.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Steuerhaushalt:

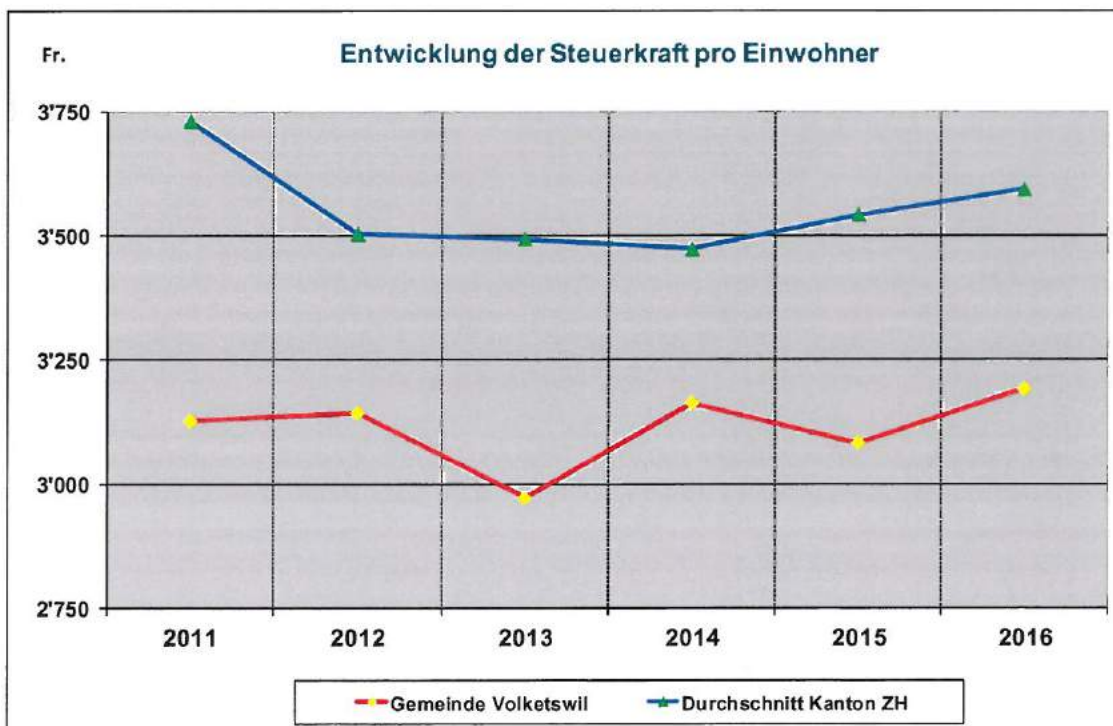
(Politische Gemeinde und Schulgemeinde ohne Gebührenhaushalte)

Für die vergangenen fünf Jahre steht den hohen Nettoinvestitionen im Steuerhaushalt von 74 Mio. Franken eine Selbstfinanzierung von 53 Mio. Franken gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 71 % entspricht. Unter Berücksichtigung der Nettoinvestitionen im Finanzvermögen (5 Mio.) resultierte ein Haushaltsdefizit von 26 Mio. Franken, 21 Mio. Franken davon betreffen die Politische Gemeinde, 5 Mio. Franken die Schulgemeinde. Das Nettovermögen beträgt per Ende 2016 noch 18 Mio. Franken und ist zum allergrössten Teil in der Bilanz der Schulgemeinde zu finden. Im Vergleich mit den Zürcher Gemeinden entspricht dies einem durchschnittlichen Wert für die Substanz. Die Gesamtsteuerbelastung ist im vergangenen Jahr um 5 Prozentpunkte angestiegen.

Bevölkerung:

Die Bevölkerung Volketswils verzeichnete in den vergangenen vier Jahren ein durchschnittliches Wachstum von 1,0 % pro Jahr. Ende 2016 registrierte die Gemeinde 18'499 Einwohner. In der Planperiode 2017 - 2021 geht man von einer jährlichen Steigerung der Bevölkerung von 0,5 % aus. Für Ende 2021 zeigt die Prognose einen Einwohnerbestand von 18'950 Personen.

Steuerkraft:



Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Die Volketswiler Steuerkraft pro Einwohner ist im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um Fr. 109.00 pro Einwohner gestiegen und betrug Fr. 3'191.00 (Vorjahr Fr. 3'082.00). Diese Zahl ist die Grundlage für die Berechnung des Finanzausgleichbeitrags für das Jahr 2018. Die Volketswiler Steuerkraft liegt damit erneut unter dem kantonalen Durchschnitt von Fr. 3'593.00 (Vorjahr Fr. 3'541.00). Für das Jahr 2018 erhält die Politische Gemeinde einen Ressourcenzuschuss (Finanzausgleich) von Fr. 1'439'600.00 (Vorjahr Fr. 1'564'000.00). Die Differenz zwischen der Steuerkraft der Gemeinde Volketswil und dem kantonalen Durchschnitt hat sich im Jahr 2016 verringert, daher erhält die Gemeinde eine tiefere Ausgleichszahlung. Eine unterdurchschnittliche Steuerkraft bei leicht unterdurchschnittlichem Steuerfuss bedeutet ein sehr haushälterischer Umgang mit den vorhandenen Mitteln.

Finanzausgleich:

Mit einer Steuerkraft von ca. 85 % vom Mittelwert können Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich (bis 95 %) erwartet werden. Entsprechend hängen die gesamthaft verfügbaren Mittel massgeblich von der Entwicklung der kantonalen Steuerkraft ab. Für den demografischen und geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich ist der Anspruch nicht gegeben.

II. Finanzplan 2017 - 2021

Die Finanzplanung wurde vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Schulpflege und unter Beizug des externen Finanzberatungsbüros swissplan.ch, Beratung für öffentliche Haushalte AG, Zürich, erstellt. Sie zeigt in einer rechtlich unverbindlichen Form die mutmassliche finanzielle Entwicklung der nächsten Jahre auf.

Um die finanzpolitischen Ziele erreichen zu können, wurde seinerzeit eine zweistufige Erhöhung des Steuerfusses bei der Politischen Gemeinde ins Auge gefasst. Die erste Erhöhung wurde per 1. Januar 2016 realisiert. Eine zweite Erhöhung ist ab dem Jahr 2018 geplant.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Die gemeinsamen finanzpolitischen Ziele des Gemeinderates und der Schulpflege lauten wie folgt:

Ziel	Messgrösse
<i>Mittelfristiger Rechnungsausgleich</i> a) Finanzierung der Konsumaufwendungen Die Konsumaufwendungen sollen über jährlich wiederkehrende Erträge finanziert werden. Dafür muss im Steuerhaushalt stets ein positiver Cashflow ausgewiesen werden. b) Ausgleich Laufende Rechnung Für eine vorübergehende Zeit können die Aufwandüberschüsse am Eigenkapital abgebucht werden. Langfristig ist aber eine ausgeglichene Laufende Rechnung anzustreben.	Cashflow > 0 <i>Ergebnis Lfd. Rechnung ausgeglichen</i>
c) Begrenzung von Substanz und Verschuldung Für das Nettovermögen im Steuerhaushalt wird eine Zielgrösse von null mit einer Bandbreite +/- 25 Mio. Franken festgelegt. Nach der Realisierung von grösseren Investitionsvorhaben kann die Nettoschuld auf die Maximalgrösse von 25 Mio. Franken ansteigen, vor der Vornahme von neuen Vorhaben muss aber ein besserer Wert resultieren, damit ein Substanzabbau möglich wird. Wird die Bandbreite während längerer Zeit nach oben durchschritten (+ 25 Mio. Franken), sind Steuerfussanpassungen angezeigt.	Nettovermögen im Steuerhaushalt von null Franken, Bandbreite zwischen - 25 und + 25 Mio. Franken
d) Steuerfuss in der Nähe des kantonalen Mittelwerts Obschon die Steuerkraft von Volketswil unter dem kantonalen Mittel liegt, will die Gemeinde auch steuerlich eine möglichst attraktive Gemeinde sein. Dies ist dank unterdurchschnittlichem Aufwandniveau möglich. Der Steuerfuss soll, unter Beachtung der obengenannten Ziele, möglichst tief angesetzt werden.	Steuerfuss in der Nähe des kant. Mittelwertes

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Politische Gemeinde und Schulgemeinde

Wie werden die Zielsetzungen erreicht?

1. Es soll ein positiver Cashflow erreicht werden.

Cashflow	2017	2018	2019	2020	2021
in Tausend Franken					
Polit. Gemeinde ohne Gebühren	-126	2'228	2'401	2'348	2'157
Gebührenhaushalte	1'219	944	762	726	690
Total Polit. Gemeinde	1'093	3'172	3'163	3'074	2'847
Schulgemeinde	2'686	1'389	2'342	2'623	2'701
GESAMTHAUSHALT	3'779	4'561	5'505	5'697	5'548
Steuerhaushalt	2'560	3'617	4'743	4'971	4'858

2. Nettovermögen im Steuerhaushalt von null Franken, Bandbreite -25 bis +25 Mio. Franken.

Nettovermögen / Nettoschuld	2017	2018	2019	2020	2021
in Tausend Franken					
Polit. Gemeinde ohne Gebühren	495	579	-651	-953	364
Gebührenhaushalte	15'728	14'902	13'929	12'925	10'885
Total Polit. Gemeinde	16'223	15'481	13'278	11'972	11'249
Schulgemeinde	8'315	3'124	-1'004	-3'701	-5'720
GESAMTHAUSHALT	24'538	18'605	12'274	8'271	5'529
Steuerhaushalt	8'810	3'703	-1'655	-4'654	-5'356

3. Steuerfuss in der Nähe des kantonalen Mittelwertes.

Im Finanzplan wird von einer **Steuerfusserhöhung** im Jahr 2018 von **3 %** auf **38 %** bei der Politischen Gemeinde ausgegangen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Entwicklung der Investitionen

Investitionen VV und FV in Tausend Franken	2017	2018	2019	2020	2021	Total
Polit. Gemeinde ohne Gebühren	2'443	2'224	3'631	2'650	840	11'788
Gebührenhaushalte	1'571	1'770	1'735	1'730	2'730	9'536
Total Polit. Gemeinde	4'014	3'994	5'366	4'380	3'570	21'324
Schulgemeinde	9'380	6'580	6'470	5'320	4'720	32'470
GESAMTHAUSHALT	13'394	10'574	11'836	9'700	8'290	53'794
Steuerhaushalt	11'823	8'804	10'101	7'970	5'560	44'258

In der Planperiode wird mit einem Investitionsvolumen von gesamthaft 53,8 Mio. Franken gerechnet (Politische Gemeinde 40 % und Schulgemeinde 60 %).

Im aktuellen Plan werden die Ziele mit den ergriffenen Massnahmen im Budget 2018 erreicht. Der Ausgleich der Erfolgsrechnung ist ab 2019 möglich und die Selbstfinanzierung liegt im positiven Bereich. Allerdings resultiert bis 2021 ein Finanzierungsfehlbetrag von über 20 Mio. Franken, dies mit einem gut durchschnittlichen Investitionsvolumen.

Um die Selbstfinanzierung zu erhöhen, sind weitere Verbesserungen notwendig. Dafür ist weiterhin ein striktes Kostenmanagement notwendig. Die Umsetzung des Investitionsvolumens verlangt auch weiterhin nach einer bewussten Priorisierung, nicht unbedingt notwendige Projekte sind auf später zu verschieben. Um den raschen Verzehr des Nettovermögens abzubremsen und die Schuldenaufnahme zu begrenzen, können allenfalls weitere Veräusserungen von nicht benötigten Vermögenswerten beitragen. Mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 dürfte die Abschreibungsbelastung etwas tiefer ausfallen. Wird dies als zusätzlicher Spielraum interpretiert, könnte der Finanzhaushalt rasch aus dem Gleichgewicht geraten. Die finanzstrategischen Herausforderungen haben sich indessen nicht wesentlich verändert.

Voranschlag für das Jahr 2018

Steuern

Ordentliche Steuern Rechnungsjahr:

Eine aktuelle Beurteilung der Steuerentwicklung 2017 durch die Abteilung Finanzen zeigt, dass der Steuerertrag der Politischen Gemeinde (Steuerfuss 35 %) auf 17,95 Mio. Franken angewachsen ist. Im Voranschlag 2017 wurde mit 17,6 Mio. Franken gerechnet. Dies sind Mehreinnahmen von 0,35 Mio. Franken (1,9 %).

Durch die in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich gestiegenen Kosten im Sozial- wie auch im Pflegefinanzierungsbereich wurde dem Souverän per 1. Januar 2016 eine Steuerfusserhöhung von 5 % auf 35 % beantragt. Im damaligen Finanzplan war

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

eine weitere Steuerfusserhöhung von 5 % im Jahr 2018 vorgesehen. Aufgrund der Entwicklung der vergangenen zwei Jahre kann nun eine leicht reduzierte Erhöhung von 3 % auf 38 % vollzogen werden. Die ordentlichen Steuern im Budget 2018 betragen mit diesem Steuerfuss 19,57 Mio. Franken. Insgesamt wird im Voranschlag 2018 gegenüber dem Voranschlag 2017 mit einem um Fr. 2'499'000.00 höheren Gesamtsteueraufkommen gerechnet.

Steuern frühere Jahre:

Die Steuern früherer Jahre sind jährlichen Schwankungen unterworfen. In den Jahren 2013 bis 2016 konnten durchschnittlich 1,6 Mio. Franken vereinnahmt werden. Im Budget 2017 wurden 1,5 Mio. Franken eingesetzt. Die Berechnungen des Steueramtes haben gezeigt, dass der budgetierte Betrag im Jahr 2017 erreicht werden kann. Im Voranschlag 2018 rechnet die Abteilung Finanzen mit einem leicht höheren Wert und veranschlagt 1,6 Mio. Franken.

Grundstückgewinnsteuern:

Der Stand Mitte August 2017 zeigt veranlagte Fälle von 4,8 Mio. Franken bei einem Budget von 4,5 Mio. Franken. Nach aktuellem Stand der pendenten Fälle wird im Jahr 2017 damit gerechnet, dass das Budget erreicht bzw. leicht überschritten wird. Im Voranschlag 2018 werden 4,8 Mio. Franken veranschlagt.

Details Steuern	Rechnung 2015 Fr.	Rechnung 2016 Fr.	Budget 2017 Fr.	Budget 2018 Fr.
Steuerfuss in %	30	35	35	38
Gemeindesteuern Rechnungsjahr	14'551'531	17'640'052	17'605'000	19'570'000
Gemeindesteuern frühere Jahre	1'768'563	1'656'996	1'500'000	1'600'000
Personalsteuern	376'329	378'788	380'000	380'000
Quellensteuern	88'135	446'331	350'000	400'000
Aktive Steuerauscheidungen	1'127'960	985'521	850'000	900'000
Passive Steuerauscheidungen	-358'035	-378'250	-380'000	-380'000
Pauschale Steueranrechnung	-16'585	-28'380	-40'000	-40'000
Nach- und Strafsteuern	63'073	73'400	40'000	50'000
Grundstückgewinnsteuern	2'267'381	4'682'946	4'500'000	4'800'000
Hundeabgaben	141'720	141'240	148'000	172'000
Steueraufkommen	20'010'072	25'598'644	24'953'000	27'452'000
Steuerertrag 100 %	48'505'103	50'400'149	50'300'000	51'500'000

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Der Tabelle kann entnommen werden, dass der einfache Staatssteuerertrag (100 %) sich in den letzten Jahren auf einer engen Bandbreite von 48,5 - 51,5 Mio. Franken entwickelt hat (+ 6 %).

Laufende Rechnung

Laufende Rechnung	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017
AUFWAND	59'454'100	58'163'600
ERTRAG	58'445'900	53'625'800
AUFWANDÜBERSCHUSS	1'008'200	4'537'800
Buchgewinn (Verkauf alter Friedhof)	200'000	0
*AUFWANDÜBERSCHUSS	1'208'200	4'537'800

*ohne Buchgewinn

Im Voranschlag 2018 wird mit einem Aufwandüberschuss von 1,00 Mio. Franken gerechnet. Dieses Resultat stellt eine markante Verbesserung (3,33 Mio. Franken) gegenüber dem Voranschlag 2017 ohne Buchgewinn dar. Dieses bessere Resultat ist hauptsächlich auf die geplante Steuererhöhung von 3 % auf 38 % Steuerfuss zurück zu führen. Für das Jahr 2017 war kein Buchgewinn geplant.

Das Eigenkapital dürfte somit Ende 2018 noch rund 38,5 Mio. Franken betragen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Die Laufende Rechnung im Budget 2018 zeigt im Vergleich zum Budget 2017 folgende Abweichungen:

Laufende Rechnung nach Arten	Budget '18	Budget '17	Abweichung
	Fr.	Fr.	Fr.
Personalaufwand	13'476'000	13'706'900	-230'900
Sachaufwand	12'383'900	12'047'800	336'100
Passivzinsen	173'700	246'100	-72'400
Abschreibungen	4'898'600	4'462'800	435'800
Dienstleistungen	276'000	286'000	-10'000
Betriebs- und Defizitbeiträge	24'163'300	23'767'900	395'400
Einlagen in Spezialfinanzierungen	100'000	339'300	-239'300
Interne Verrechnungen	3'982'600	3'306'800	675'800
Aufwand	59'454'100	58'163'600	1'290'500
Ertrag			
Steuern & Regalien	27'460'000	24'963'000	2'497'000
Vermögenserträge *	2'554'200	2'366'200	188'000
Entgelte	13'825'800	13'070'600	755'200
Anteile, Beiträge	2'837'900	2'848'200	-10'300
Rückerstattungen	2'328'300	2'111'000	217'300
Beiträge mit Zweckbindung	4'723'100	4'772'000	-48'900
Entnahmen aus Spez.finanzeungen (Betriebsrückschläge)	734'000	188'000	546'000
Interne Verrechnungen	3'982'600	3'306'800	675'800
Ertrag	58'445'900	53'625'800	4'820'100
Aufwandüberschuss	-1'008'200	-4'537'800	3'529'600

*inkl. Buchgewinn

Wesentliche Abweichungen

Personalaufwand:

Der Personalaufwand wird gegenüber dem Vorjahr um 1,7 % tiefer (Fr. -230'900.00) veranschlagt. Die Sanierungsbeiträge von rund Fr. 90'000.00 p.a. an die Pensionskasse (BVK) fallen ab 2018 weg. In den Besoldungen 2018 ist eine Erhöhung von 0,5 % für individuelle Anpassungen miteingerechnet. Die Entschädigung an die Asylorganisation von ca. Fr. 70'000.00, bisher unter Personalaufwand verbucht, wird ab 2018 als Sachaufwand verbucht, da sie mit Lohn nichts zu tun hat. Durch die Einstellung von jüngem Personal fallen auch die Sozialleistungen entsprechend tiefer aus.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Sachaufwand:

Der Sachaufwand des Voranschlags 2018 (12,38 Mio. Franken) ist gegenüber dem Voranschlag 2017 um Fr. 336'100.00 (2,80 %) höher.

Darin neu enthalten ist der Beitrag an die Asylbewerberbetreuung von rund Fr. 70'000.00. Die Ausgaben für Konzessionen und Urheberrechtsgebühren beim Kabel TV steigen wegen dem neuen Senderangebot um Fr. 120'000.00. Diese werden jedoch durch eine höhere Umsatzbeteiligung bei der UPC Schweiz wieder wettgemacht.

Die Kosten für externe Dienstleistungen im EDV-Bereich nehmen um Fr. 100'000.00 zu. Darin enthalten sind Mehrkosten für die Rechnungswesen-Software „Abacus“ im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 von Fr. 77'000.00 (Lizenzen und Programme).

Eine Vielzahl von kleineren Abweichungen zum Budget des Vorjahres ergeben einen Mehraufwand von Fr. 9'000.00.

Passivzinsen:

Die Passivzinsen im Voranschlag 2018 sind mit rund Fr. 174'000.00 eingesetzt. Dies bedeutet eine Reduktion um Fr. 72'000.00.

Durch den Neubau des Schulhauses „in der Höh“ hat sich die Kontokorrentschuld gegenüber der Schule wesentlich verringert. Der Zinsaufwand wird damit um Fr. 24'000.00 entlastet. Weiter können die Zinsen für kurzfristige Schulden durch das sehr tiefe Zinsniveau um Fr. 48'000.00 gesenkt werden.

Abschreibungen:

Die Abschreibungen (Verwaltungsvermögen) von 4,89 Mio. Franken sind gegenüber dem Voranschlag 2017 (4,46 Mio. Franken) um Fr. 435'800.00 höher.

Dies hat insbesondere mit höheren zusätzlichen Abschreibungen bei den eigenwirtschaftsbetrieben (Spezialfinanzierungen) zu tun. Dort wird im Hinblick auf die Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 möglichst viel Verwaltungsvermögen abgeschrieben. Es werden Fr. 602'600.00 mehr zusätzliche Abschreibungen veranschlagt als im Voranschlag 2017.

Die ordentlichen Abschreibungen jedoch sind um Fr. 166'800.00 tiefer. Das Investitionsvolumen ist zurzeit rückläufig und es werden nur die notwendigsten Investitionen getätigt. Das abzuschreibende Verwaltungsvermögen ist durch den Bau des neuen Gemeindehauses nach wie vor hoch und bewegt sich im Rahmen von gesamthaft ca. 47 Mio. Franken.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Entschädigung für Dienstleistungen anderer Gemeinwesen:

Die Entschädigungen des Steueramtes an den Kanton für Veranlagungen früherer Jahre werden gegenüber dem Voranschlag 2017 aufgrund von Erfahrungswerten um Fr. 10'000.00 tiefer veranschlagt.

Betriebs- und Defizitbeiträge:

Die Betriebs- und Defizitbeiträge (24,16 Mio. Franken) werden gesamthaft um 1,66 % (Fr. 395'400.00) höher veranschlagt.

Die Sozialhilfe konnte durch gezielte Massnahmen im Bereich Arbeitsintegration entlastet werden. Der Aufwand für die Sozialhilfe wird stagnierend bis leicht tiefer erwartet. Die Beiträge an Sozialhilfeempfänger werden auf Grund der Hochrechnung 2017 leicht rückläufig erwartet. Es wurden Fr. 157'900.00 weniger veranschlagt.

Für externe Spitexleistungen werden Fr. 220'000.00 Mehrkosten als im Voranschlag des laufenden Jahres erwartet. Dies ergibt eine aktuelle Hochrechnung 2017.

Die Heimplatzierungen müssen wieder anteilmässig von der Gemeinde getragen werden. Es wird mit höheren Kosten im Budget 2018 von Fr. 333'000.00 gerechnet.

Einlagen in Spezialfinanzierungen:

Bei den Antennen- und Kabelanlagen wird eine unveränderte Einlage (Gewinn) von Fr. 100'000.00 erwartet. Die Bereiche Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung weisen eine Entnahme (Verlust) aus der Spezialfinanzierung wegen höheren zusätzlichen Abschreibungen aus.

Interne Verrechnungen:

Die internen Verrechnungen weisen eine Zunahme von Fr. 675'800.00 auf.

Die freiwilligen zusätzlichen Abschreibungen bei den gebührenfinanzierten Betrieben wurden drastisch erhöht und zwar um Fr. 670'000.00. Dies hat im Hinblick auf die Einführung von HRM2 (veränderte Abschreibungspraxis) stattgefunden.

Die gesamten EDV-Kosten sind wegen höheren Lizenzgebühren gegenüber dem Budget 2017 etwas höher (Fr. 24'500.00), daher leicht gestiegene interne Verrechnungen von EDV-Leistungen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

ERTRAG

Vermögenserträge:

Die Vermögenserträge konnten um Fr. 188'000.00 erhöht werden.

In den Vermögenserträgen des Voranschlags 2017 ist kein Buchgewinn mehr enthalten. Im Voranschlag 2018 dagegen ist erneut ein Buchgewinn von Fr. 200'000.00 (Verkauf Grundstück alter Friedhof bei der reformierten Kirche) geplant.

Die Pachtzinsen des Parkhotels Wallberg wurden aufgrund der Erfahrungen rund Fr. 23'000.00 tiefer veranschlagt als im Jahr 2017. Kleinere Anpassungen bei weiteren Pachtzinsverträgen ergeben einen Mehrertrag von Fr. 11'000.00.

Entgelte:

Die Entgelte werden um Fr. 755'200.00 auf 13,8 Mio. Franken erhöht.

Die Rückerstattungen Dritter beinhalten höhere Rückerstattungen des Kantons an die Sozialhilfekosten von Fr. 304'600.00, sowie höhere Elternbeiträge von Fr. 40'000.00 für den Tageshort. Die Rückerstattungen von Zusatzleistungen zur AHV/IV wurden auf Grund von Erfahrungswerten um Fr. 42'500.00 erhöht.

Weitere Rückerstattungserhöhungen betreffen das Kabel TV mit einer höheren Umsatzbeteiligung auf Grund des Senders „MySports“ von Fr. 100'000.00, sowie Rückerstattungen anderer Abteilungen von Fr. 43'000.00 zu Gunsten der Kostenstellen Gemeindestrassen und Abfallbewirtschaftung für Aufwendungen im Zusammenhang mit den Robidogs.

Die höheren Gebührenerträge von Fr. 146'900.00 beinhalten Mehrerträge der folgenden Bereiche: Hochbau (Baubewilligungen), Polizeidienste (gebrannte Wasser), Aufzugskontrolle und Feuerpolizei, sowie Gemeindeammann- und Betreibungsamt.

Die Verkaufserlöse konnten durch die Erhöhung der SBB-Tageskarten von sechs auf acht Stück um Fr. 28'000.00 erhöht werden. Zahlreiche kleinere Veränderungen gegenüber dem Vorjahr auf verschiedenen Konti ergeben ein Plus von Fr. 20'200.00.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Anteile, Beiträge ohne Zweckbindung:

Die Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung vermindern sich im Voranschlag 2018 um Fr. 10'300.00 im Vergleich zum Voranschlag 2017.

Der Steuerkraftausgleichsbeitrag (Finanzausgleich) des Kantons vermindert sich um Fr. 124'400.00 aufgrund der gestiegenen Steuerkraft der Gemeinde Volketswil im Jahr 2016.

Die Berechnung der Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank (ZKB) auf der Basis der Ausschüttung 2017 ergibt einen höheren Wert von rund Fr. 110'200.00. Kleinere Budgetposten ergeben eine Erhöhung von Fr. 3'900.00 zum Voranschlag 2017.

Rückerstattungen von Gemeinwesen:

Die Rückerstattungen von Gemeinwesen erhöhen sich um Fr. 217'300.00 auf 2,33 Mio. Franken.

Die Bezugsentschädigung für den Steuerbezug der Schulgemeinde und der Kirchen wurde um 0,5 % auf 3 % erhöht. Damit fallen Fr. 225'000.00 mehr Erträge an. Kleinere Abweichungen von Fr. 7'700.00 entfallen auf verschiedene Konti.

Beiträge mit Zweckbindung:

Die Abweichung der Beiträge mit Zweckbindung gegenüber dem Voranschlag 2017 ist mit 1,0 % unwesentlich.

Entnahme aus Spezialfinanzierungen:

Die Entnahmen aus Spezialfinanzierungen haben im Voranschlag 2018 um Fr. 546'000.00 zugenommen. Die Spezialfinanzierungen sind durch Gebühren finanzierte Betriebe innerhalb der Gemeindeverwaltung (Verursacherprinzip).

Die Entnahmen aus Spezialfinanzierungen entsprechen den Verlusten der einzelnen Betriebe Abwasserentsorgung (Fr. 272'400.00), Wasserversorgung (Fr. 187'000.00) und Abfallbewirtschaftung (Fr. 86'600.00). Die aufgeführten Werte entsprechen den Veränderungen gegenüber dem Voranschlag des Jahres 2017.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Budget 2017	Budget 2018	Abweichung
	Fr.	Fr.	in %
Investitionen im Verwaltungsvermögen (VV)			
Ausgaben	6'812'000	6'894'000	1.2
Einnahmen	1'990'000	2'980'000	49.7
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	4'822'000	3'914'000	-18.8
Investitionen im Finanzvermögen (FV)			
Ausgaben	0	80'000	
Einnahmen	0	0	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	0	80'000	
Nettoinvestitionen VV und FV	4'822'000	3'994'000	-17.2

Die budgetierten Investitionen stimmen mit dem Investitionsprogramm 2017 – 2021 überein. Zur Realisierung respektive Fertigstellung im Jahre 2018 sind folgende Projekte vorgesehen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in Tausend Franken	Budget 2018	Budget 2017	Verän- derungen
Tiefbauten			
Strassen / Bushof Schwerzenbach	940	2'810	-1'870
Kanalisationen	380	0	380
Antennen- und Kabelanlagen	110	210	-100
Wasserwerk	880	530	350
Industriestammgleis, Unterhalt	50	50	0
Abfallbeseitigung, Unterflursammelstellen	100	100	0
KuSpo Gries, Drainage Sportplatz 2	30		30
QA Kindhausen, Sanierung Parkplatz		25	-25
QA Steibrugg, Unterhalt		72	-72
Total	2'490	3'797	-1'307
Hochbauten			
Gemeinschaftszentrum Restaurant, Sanierung	100		100
Griespark, VGG Sanierung Flachdach		28	-28
Grundwasserpumpwerk, Kindhausen		100	-100
Schiessanlage, Sanierung Kugelfang	30	23	7
Schützenhaus, Sanierung Dach		30	-30
Schwimmbad Waldacher, Beckensanierung	30	50	-20
Schwimmbad Waldacher, San. Gästeinfrastruktur		75	-75
Schwimmbad Waldacher, Sanierungen	115		115
Stufenpumpwerk Gutenswil, Sanierung		210	-210
Werkhof, Ersatz Lichtkuppeln		39	-39
Total	275	555	-280
Mobiliar			
EDV, Ersatz Server		280	-280
EDV, Kosten Umstellung Rechenzentrum	300		300
Feuerwehr, Ersatz Autodrehleiter	340		340
Friedhof, Ersatz Katafalken		35	-35
Gemeindehaus, Ersatz Kehrsaugmaschine	80		80
Gemeindehaus, Sanierung Lüftung	20		20
Kabel-TV, Modernisierung (Geräte)	300	100	200
KuSpo Gries, Ersatz Präsentationsanlage	34		34
Total	1'074	415	659
Übrige Ausgaben			
Raumplanung / Revision Ortsplanung	75	55	20
Total Nettoinvestitionen VV	3'914	4'822	-908
Investitionsrechnung Finanzvermögen in Tausend Franken	Budget 2018	Budget 2017	Verän- derungen
Wallberg, Elektroinstallation	80		80
Total Nettoinvestitionen FV	80	0	80

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Die Nettoinvestitionen von 3,99 Mio. Franken setzen sich zusammen aus 2,22 Mio. Franken Investitionen zu Lasten des Steuerhaushalts und 1,77 Mio. Franken betreffen Investitionen der gebührenfinanzierten Betriebe (Spezialfinanzierungen).

Sämtliche Investitionen können vollständig aus vorhandenen flüssigen Mitteln finanziert werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

**1.
GENEHMIGEN DES VORANSCHLAGES DER POLITISCHEN GEMEINDE FÜR DAS
JAHR 2018 UND FESTSETZEN DES STEUERFUSSES**

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Der Voranschlag der Politischen Gemeinde für das Jahr 2018 wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde wird um 3 % erhöht und auf 38 % festgesetzt.
3. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Frau Petra Klaus, Präsidentin, Rütisstrasse 15, Zimikon, 8604 Volketswil
 - Steueramt
 - Sekretariat Gemeinderat
 - Finanzverwaltung/A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Finanzvorstand Jean-Philippe Pinto vertritt das Geschäft. In kurzen Zügen erläutert er den Voranschlag 2018 mit detaillierten Zahlen betreffend Aufwand, Ertrag, Steuererträge, Steuerkraft sowie gesamter Aufwandsentwicklung der verschiedenen Aufwandsarten. Im Weiteren zeigt er die Investitionsrechnung auf.

Petra Klaus, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, hält fest, dass die RPK den Voranschlag der Politischen Gemeinde eingehend geprüft hat. Sie stellt fest, dass nach der geplanten Steuerfusserhöhung immer noch ein Aufwandüberschuss budgetiert ist. Die RPK verfolgt gespannt die weitere Umsetzung der Sparmassnahmen sowie der Leistungsüberprüfung. Sie empfiehlt den Voranschlag anzunehmen und der Steuerfusserhöhung von 3 % zuzustimmen.

Friedrich Auf der Maur stellt die Frage weshalb auf der Position 15200 ein Aufwandüberschuss budgetiert ist und wieviel Bezüger von der Kostenstelle 70150 wirtschaftliche Hilfe profitieren.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Einbürgerungsgebühren für Jugendliche vom Kanton vorgegeben sind und somit nicht kostendeckend sein können.

Der Sozialvorstand erklärt, dass zur Zeit 263 Fälle in der wirtschaftlichen Sozialhilfe bearbeitet werden müssen.

Thomas Hug fragt, wie der Stand der Leistungsüberprüfung ist. Er möchte wissen, welche Massnahmen in der Leistungsüberprüfung eingeflossen sind. Er erwartet, dass der Gemeinderat Transparenz schafft. Eine entsprechende Publikation auf der Website oder im Volketswiler wäre für alle Interessierten hilfreich.

Der Vorsitzende hält fest, dass der Gemeinderat in der Leistungsüberprüfung rund 123 Massnahmen festgesetzt hat. Die Massnahmen wurden in verschiedene Kategorien eingeteilt. Er zeigt auf, in welcher Kategorie wieviel Massnahmen umgesetzt wurden und welche in Bearbeitung sind. Viele Massnahmen werden erst im Voranschlag 2019 ihre Wirksamkeit zeigen.

Thomas Hug wünscht trotzdem eine entsprechende Information / Publikation. Er weist zudem darauf hin, dass er bei Spaziergängen wahrnimmt, dass Gemeinde-Mitarbeitende

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

kurz nacheinander am gleichen Ort verschiedene Arbeiten vornehmen. Kann hier nicht auch gespart werden? Ist etwas in der Leistungsüberprüfung davon erwähnt.

Der Finanzvorstand verspricht eine geeignete Publikation.

Der Tiefbau- und Werkvorstand erläutert, dass zwischen den verschiedenen Bereichen klare Aufgabenzuteilung vorgenommen wurde. Allfällige Schnittstellen wurden bereinigt und es gibt heute keine Überschneidungen von Zuständigkeiten oder Aufgaben mehr.

Thomas Lott möchte die vom Gemeinderat geplanten Massnahmen zur Steuerkraft-Erhöhung erfahren.

Der Vorsitzende versichert, dass der Gemeinderat an der Klausur im nächsten Jahr darüber eingehend befinden wird. Die Massnahmen werden mittel- und langfristig dauern. Die Gemeinde muss sich entsprechend positionieren.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht mehr gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates auf Genehmigen des Voranschlages 2018 wird mit klarem Mehr zu nur vereinzelt Gegenstimmen und die Erhöhung des Steuerfusses von 35 % auf neu 38 % ebenfalls mit klarem Mehr zu vereinzelt Gegenstimmen angenommen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

2.

ERLASSEN DER KOMMUNALEN GEBÜHRENVERORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE VOLKETSWIL

Referent: Jean-Philippe Pinto, Finanzvorstand

BERICHT

1. Übersicht

Auf den 1. Januar 2018 fällt die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG; LS 681) ersatzlos weg. Diese muss nun durch eine kommunale Verordnung ersetzt werden, um die von der Gemeinde erhobenen Gebühren wieder auf eine rechtlich genügende Stufe zu stellen.

Nach der Volketswiler Gemeindeordnung vom 27. September 2009 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass von Grundsätzen der Gebührenerhebung.

Mit der neuen Verordnung bleiben die wesentlichen Berechnungselemente der Gebühren unverändert. Die rechtlichen Anforderungen sind gewahrt, wie vor allem das Verursacherprinzip und das Kostendeckungsprinzip, wonach der Gebührenertrag eines bestimmten Verwaltungsbereichs dessen Kosten nicht übersteigt. Ebenso wird mit der Verordnung das Gebot verwirklicht, dass die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

In der neuen Verordnung sind alle Gebühren der Gemeinde geregelt, ausser jenen der eigenwirtschaftlichen Betriebe Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung. Für diese Bereiche bestehen bereits genügende gesetzliche Grundlagen. Die Gemeindegebühren brauchen nach Wegfall der kantonalen Grundlage ein neues rechtliches Fundament.

2. Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Das bundesrechtlich verankerte Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Dasselbe gibt die zürcherische Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 in Art. 38 und Art. 126 vor.

Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind (das heisst in der Regel höchstens Fr. 500.00 betragen) und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendende Stelle setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Die Gemeindeversammlung hat für zahlreiche Gebühren schon genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen, nämlich:

- Richtlinien für die Berechnung der Gebühren und Preise der Wasserversorgung vom 20. Juni 2008
- Richtlinien für die Berechnung der Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen vom 5. Dezember 2003
- Abfallverordnung vom 22. Juni 2012

Diese Rechtsgrundlagen bleiben unverändert in Kraft.

Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht. Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966¹ erhoben.

Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 14 Ziff. 10 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Diese Grundlagen werden in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

3. Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Prinzipien des Abgaberechts

Die Gemeinde erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In solchen Fällen ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat sie in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen beachtet werden. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Aufgabenteilung zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die in Volketswil nun zusätzlich nötige rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Das findet durch Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt. Sodann legt der Gemeinderat im Rahmen der in der Gebührenverordnung statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen fest und publiziert die entsprechenden Gebührentarife im amtlichen Publikationsorgan.

Diese Form der Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive ist in der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 bereits vorweggenommen, indem Art. 14 Ziffer 10 unter "Rechtsetzungskompetenzen der Gemeindeversammlung" aufzählt: "Grundsätze zur Gebührenerhebung, d.h. Insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen".

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

4. Strossrichtung der neuen Gebührenverordnung

In der Verordnung werden alle Gebührentatbestände so erfasst, wie sie heute gehandhabt werden, sich in übergeordneten Gebührenerlassen finden und sich als rechtmässig erwiesen haben.

Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Niedrigere Gebühren werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige Aufgaben erfüllt (z.B. mit der Gemeindebibliothek einen Bildungsauftrag, so dass die Ausleihgebühren nicht kostendeckend sein müssen).

5. Neue Gebührenverordnung

Grundlage der Arbeit an der Verordnung

Die vorgeschlagene Gebührenverordnung ersetzt grundsätzlich die bis 31. Dezember 2017 geltende kantonale Verordnung von 1966 und schafft damit für die heutigen Gebühren der Gemeinde eine neue, genügende Rechtsgrundlage. Ihre Erarbeitung basiert auf einer Musterverordnung, die vom Verein *Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)* für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet worden ist. Ihr juristischer Rahmen ist sorgfältig aufgearbeitet und formuliert, zur Gewährleistung der rechtsstaatlichen Ansprüche.

Die Verordnung legt die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben fest. Sie bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 Kantonsverfassung, KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig, das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).

Gliederung der neuen Verordnung

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Der *allgemeine Teil* enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenerhöhung und -ermässigung, Verzicht, Stundung, Fälligkeiten, Zahlungsverzug, usw. Zudem wird in diesem Teil den Behörden die Kompetenz übertragen, die einzelnen Gebührenhöhen in

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

ihren Zuständigkeiten festzulegen. Sie müssen dazu die Vorgaben der Verordnung beachten. Im *speziellen Teil* sind die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtige Person definiert.

Bewährtes Modell

Mit dem vorliegenden Vorschlag des Gemeinderates wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Verordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt, während Behörde und Verwaltung in diesem Rahmen dann den Tarif festlegen und das im Einzelfall anwenden. Dieses Modell ist klar und widerspruchsfrei, seine Weiterführung trägt damit massgeblich zur Rechtssicherheit bei. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacherprinzips, des Kostendeckungsprinzips oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist. Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle über die Höhe der Gebühren ist gewahrt. Die Gemeindeversammlung setzt mit der Verordnung den rechtlichen Rahmen und Gerichte und Behörden können Gebühren, was ihre Regelung wie ihre konkrete Veranlagung angeht, auf ihre rechtliche und materielle Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüfen.

6. Neue Gebührenverordnung

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 sowie der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeindevorstand legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und / oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand direkt im Gebührentarif fest.

Zweck

Gebühren-
pflicht

Weitere
Leistungen

Bemessungsg-
rundlage

Tarif

³ Der Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gemeindevorstand legt ebenfalls die Vermietungsgebühren und Eintrittspreise für die gemeindeeigenen Liegenschaften oder Betriebsanlagen fest.

⁵ Der Gebührentarif sowie deren Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Ermässigung
/ Erhöhung

Der Gemeindevorstand kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, in einem separaten Tarif geregelt werden,

b) bei einer wirtschaftlich kommerziellen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache auf eine markt- und nachfragegerechte Höhe anzuheben ist,

c) für in Volketswil domizilierte und der Gemeinde gemeldete und anerkannte Vereine sowie gemeinnützige Körperschaften, reduziert oder von den Gebühren für die Benutzung öffentlicher Räume befreit werden,

d) reduziert oder gänzlich erlassen wird für Kinder und Jugendliche.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Festsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

Verzicht und
Stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,

b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,

c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,

d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Mehraufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss, Kautions

Vorschuss /
Kautions

¹ Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss / Kautions erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

.VST

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Fälligkeit

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Bei Bedarf wird für das Mieten von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Liegenschaften ein Miet- oder Nutzungsvertrag erstellt. Es gelten dann die darin vereinbarten Fälligkeiten, Gebühren und Termine.

⁵ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein. ∞ |

⁶ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Verzugszins

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Gebühren-
verfügung

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Für Nutzungs- und / oder Mietverträge gilt die beidseitig abgeschlossene und unterzeichnete Vereinbarung nach OR und Vertragsrecht. Eine Anfechtung oder Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz ist ausgeschlossen. Es gilt der ordentliche Rechtsweg.

³ Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

⁴ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Mahnung /
Betreibung

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlte die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Verjährung

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

⁴ Für Nutzungs- und / oder Mietverträge gilt das OR und Vertragsrecht

II. Die einzelnen Gebühren

A. Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Schreibge-
bühren

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Informations-
zugang

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

B. Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen (Hoch- und Tiefbau) werden Gebühren erhoben.

Grundlagen

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren können wie folgt bemessen werden:

Bemessung

- a) Pauschal,
- b) nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
- c) nach der mutmasslichen Bausumme,
- d) nach der Gebäudeversicherungssumme,
- e) nach Aufwand.

² Die Gebühren können sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Grundgebühr,
- b) Bearbeitungsgebühr,
- c) Zuschläge.

Rahmen

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühren für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben betragen bis zu Fr. 20'000.00.

² Sie werden für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühren nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive der Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 10'000.00.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt Fr. 100.00.

10 |

Reduktion

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so kann die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert werden, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, können zu angemessen reduzierten Gebühren erfolgen. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen können sich die Gebühren um die nachfolgend genannten % reduzieren:

a) Bauverweigerung oder Nichteintretensentscheide

Reduktion bis 60 %,

b) Beurteilung von Abänderungsplänen

Reduktion bis 50 %,

c) einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren

Reduktion bis 75 %,

d) Behandlung von Vorentscheiden

Reduktion bis 60 %.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall Fr. 100.00.

Besonderes

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Planverfahren

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

C. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 25 Bibliothek

Bibliothek

³ Für die Benützung der Bibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Der Gemeindevorstand legt die Gebühren fest. Sie sind nicht kostendeckend.

⁴ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 26 Schwimmbad

Schwimmbad

¹ Für die Benützung des Schwimmbades werden Jahresabonnemente, Saisonkarten, 12-er Abonnemente oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Die Eintrittsgebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 27 Quartieranlagen, Sportanlagen, Turnhallen etc.

Gemeindeeigene Anlagen

¹ Für die Benützung von Sportanlagen und / oder gemeindeeigenen Räumlichkeiten werden Gebühren nach festgelegten Zeiten und der Art der Anlage erhoben.

² Für die Benützung von Sportanlagen und gemeindeeigenen Räumlichkeiten werden durch den Gemeindevorstand die Gebührenhöhen und Annullationsbedingungen festgelegt.

³ Es können für Umtriebe und Zusatzaufwendungen weitere Kosten erhoben werden.

Art. 28 Erwachsenenbildung

Erwachsenenbildung

Für das Kursangebot und die Kursadministration bei den Angeboten der Erwachsenenbildung im Gemeinschaftszentrum werden Gebühren erhoben.

Art. 29 Marktbetrieb

Marktgebühren

Der Gemeindevorstand kann für den Marktbetrieb Gebühren erheben, wie beispielsweise eine Standgebühr oder die Ausleihgebühr von Marktständen.

D. Bürgerrecht

Art. 30 Einbürgerungen

Einbürgerung

¹ Die Gebühren stützen sich auf die Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung und werden vom Gemeinderat festgelegt.

² Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und / oder Grundkenntnistest.

E. Einwohnerdienste

Art. 31 Einwohnerdienste

Gebühren

¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

F. Feuerwehr- und Zivilschutzwesen

Art. 32 Feuerwehr

Feuerwehr

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Orts- / Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts

vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach dem effektiven Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

Zivilschutz

Art. 33 Zivilschutz

¹ In leichten Fällen bei Widerhandlung gegen das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz kann die zuständige Gemeindebehörde gem. Art. 68 Abs. 2 des BZG eine Verwarnung aussprechen. Die Kosten dafür werden auf Fr. 80.00 festgelegt.

² In kommunalen Ausbildungs- und Wiederholungskursen wird bei Leihgabe von Zivilschutzkleidern eine Gebühr von Fr. 20.00 für das Waschen erhoben.

³ Werden Termine für die Schutzraumkontrollen nicht eingehalten resp. die festgestellten Mängel nicht behoben, können diese Versäumnisse mit Fr. 20.00 bis Fr. 50.00 geahndet werden.

G. Finanzen und Steuern

Steuerausweis

Art. 34 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen Fr. 40.00 und Fr. 100.00.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

12 |

Sozialhilfe

H. Soziales

Art. 35 Sozialhilfe

Bestätigungen über den Nichtbezug von Sozialhilfe für das Migrationsamt sind gebührenpflichtig. Der Gemeindevorstand legt die Gebühr im Gebührentarif fest.

KVG

Art. 36 Mitwirkung im KVG-Wesen

Nach erfolglosem Mahnen hat eine Zwangszuweisung zu erfolgen (KVG-Gesetzgebung). Der Verwaltungsaufwand bei einer Zwangszuweisung und einer allfälligen Wiedererwägung wird pauschal verfügt. Die Höhe wird vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegt.

Kindertagesstätten

Art. 37 Kosten für Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten

¹ Für die Ausstellung von Betriebsbewilligungen für Horte und Kinderkrippen sowie die entsprechenden Aufsichtsbesuche werden die externen Kosten der Fachstelle sowie die Schreibgebühr weiterverrechnet.

² Die Höhe richtet sich nach dem effektiven Aufwand. Die Schreibgebühr wird im Gebührentarif durch den Gemeinderat festgelegt.

Tageshort

Art. 38 Tageshort

Für die Betreuung der Kinder / Jugendlichen im Hort der Politischen Gemeinde werden gemäss des Tarifs, welcher der Gemeindevorstand im Detail erlässt, von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Beiträge pro Kind / Jugendlicher erhoben.

tattung

I. Friedhofswesen

Art. 39 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung richten sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung.

² Darüber hinaus gehende Gebühren werden gemäss kommunaler Bestattungsverordnung vom Gemeindevorstand festgesetzt.

³ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

Grabunterhalt / -pflege

Art. 40 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen werden gemäss kommunaler Bestattungsverordnung vom Gemeindevorstand festgesetzt und der anordnungsberechtigten Person jährlich in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumierung und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

J. Lebensmittelkontrolle

Art. 41 Lebensmittelkontrolle

¹ Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle werden den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet. Die Gebühren richten sich nach den Tarifen der zuständigen Kontrollbehörde.

Lebensmittel-
kontrolle

² Die Pilzkontrolle ist gebührenfrei.

K. Polizeiwesen

Art. 42 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 20.00 und Fr. 1'000.00.

Patente

Art. 43 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Sie werden im Gebührentarif näher umschrieben.

Schliessungs-
stunde

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis Fr. 800.00 erhoben.

Art. 44 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

Gebranntes
Wasser

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser richtet sich nach der kantonalen Gastgewerbeverordnung.

Art. 45 Hunde

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von Fr. 70.00 bis Fr. 200.00. Die weiteren Gebühren richten sich nach § 17 der Hundeverordnung bzw. den Beschlüssen des Gemeinderates.

Hundeabgabe

Art. 46 Waffenerwerbsscheine

² Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Waffener-
werbsschein

Art. 47 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Polizeiliche
Bewilligung

Sonderleistung

Art. 48 Gemeindepolizei

Für Sonderleistungen der Gemeindepolizei können Gebühren erhoben werden. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht übergeordnete Bestimmungen anwendbar sind.

Öffentlicher
Grund

L. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 49 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben. Die Bezugsberechtigung und die Gebührenhöhe werden in den entsprechenden Reglementen sowie dem Gebührentarif näher umschrieben.

Sondernu-
tzung

Art. 50 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch werden nach den entsprechenden kantonalen Vorgaben sowie den kommunalen Verordnungen und Reglementen erhoben. Sie werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

III. Rechtspflege

Wiedererwä-
gungsgesuch

Art. 51 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal Fr. 750.00.

Neubeurtei-
lung

Art. 52 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 300.00 bis Fr. 1'500.00.

Friedens-
richter

Art. 53 Friedensrichter

Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Gemeinde-
ammannamt

Art. 54 Gemeindeammannamt

Das Gemeindeammannamt erhebt kostendeckende Gebühren. Diese gelten solange bis der Regierungsrat dem Obergericht die Kompetenz erteilt, einen eigenen Gebührentarif für alle Gemeinden des Kantons Zürich zu erarbeiten, und dieser in Kraft gesetzt wird.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Übergangs-
bestimmung

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeindevorstand bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Inkrafttreten

Widersprechende Gebührentarife des Gemeindevorstandes oder einer anderen Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom

Namens der Politischen Gemeinde Volketswil:

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

2.

**ERLASSEN DER KOMMUNALEN GEBÜHRENVERORDNUNG DER POLITISCHEN
GEMEINDE VOLKETSWIL**

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 14 Ziffer 10 der Gemeindeordnung wird die
Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Mitteilung an:
 - Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster
 - Rechnungsprüfungskommission, Frau Petra Klaus, Präsidentin, Rütli-Strasse
15, Zimikon, 8604 Volketswil
 - Sekretariat Gemeinderat
 - Finanzverwaltung/A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Finanzvorstand Jean-Philippe Pinto vertritt und erläutert das Geschäft in kurzen Zügen. Anschliessend stellt er die einzelnen Artikel der Gebührenverordnung zur Diskussion. Seitens der Stimmberechtigten wird zu den einzelnen Artikeln keine Wortmeldung gewünscht.

Petra Klaus, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, hält fest, dass diese Vorlage direkt keine finanziellen Auswirkungen hat. Die Grundlage muss aber auf kommunaler Ebene geschaffen werden. Sie empfiehlt die Annahme der Gebührenverordnung.

Friedrich auf der Maur weist auf die Aussage des Vorsitzenden hin, dass die Gebühren verursachergerecht verrechnet werden. Gilt dies auch für Art. 30 der neuen Gebührenverordnung?

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Einbürgerungsgebühren für Jugendliche übergeordnet vorgegeben werden. Zudem beträgt das Defizit in dieser Kostenstelle nur rund Fr. 2'000.00.

Beni Fischer weist darauf hin, dass es im Grossen und Ganzen keine Änderung ist, sondern die Grundlage der Gebührenerhebung auf kantonaler nun auf kommunaler Ebene geregelt werden muss. Weshalb legt die Schule keine Gebührenverordnung der Gemeindeversammlung vor? Somit kann die Schulgemeinde ab 1. Januar 2018 keine Gebühren mehr in Rechnung stellen.

Der Vorsitzende bestätigt, dass jede Gemeinde eine entsprechende Gebührenverordnung haben muss.

Die Schulpräsidentin Rosmarie Quadranti hält fest, dass die Schulpflege der Meinung ist, dass die Schulgemeinde keine Gebührenverordnung braucht. Die Schulgemeinde verlangt keine Gebühren im engen Sinne und daher wurde keine Verordnung vorgelegt. Rechtlich wird dies jedoch im Detail noch geklärt.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht mehr gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates auf Erlassen der kommunalen Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil wird einstimmig angenommen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

3. Genehmigen des Voranschlages der Schulgemeinde für das Jahr 2018 und Festsetzen des Steuerfusses.

Es wird auf das separate Protokoll der Schulgemeinde verwiesen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

4. Bewilligen eines Projektierungskredites von Fr. 710'000.00 für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Zentral, Volketswil.
-

Es wird auf das separate Protokoll der Schulgemeinde verwiesen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 1.12.2017

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten werden weder gegen die Versammlungsführung noch gegen die Abstimmungen Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende weist die Anwesenden auf ihr Recht zur Protokolleinsicht hin. Das Protokoll der Politischen Gemeinde liegt ab Montag, 11. Dezember 2017 bei der Gemeinde-ratskanzlei zur Einsicht auf.

Vollständigkeitshalber weist er auch auf die folgenden Rechtsmittel hin:

- 5 Tage für einen Stimmrechtsrekurs
- 30 Tage für eine Gemeindebeschwerde
- 30 Tage für einen Protokollberichtigungsrekurs

Die an Ort und Stelle vorgebrachte Rüge betreffend Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte im Rahmen der Versammlung bildet die Voraussetzung für eine entsprechende Stimmrechtsrekurserhebung (§ 151 a Gemeindegesetz).

Mit dem Dank an alle Anwesenden für ihr Interesse und Erscheinen kann der Vorsitzende um 21.00 Uhr die Gemeindeversammlung schliessen. Die nächste Gemeindeversammlung findet am Freitag, 15. Juni 2018, um 19.30 Uhr, statt. Der Vorsitzende lädt alle bereits heute zum Neujahrsapéro am 2. Januar 2018, ab 11.00 Uhr, im Parkhotel Wallberg ein.

Er wünscht allen Teilnehmenden eine schöne Advents- und Weihnachtszeit sowie eine gute Heimkehr.

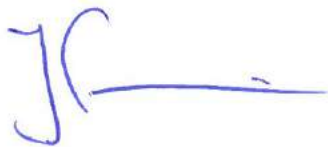
**NAMENS DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindeschreiber:



Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugen:

Gemeindepräsident:



Stimmenzähler:

